

3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische Asylbewerberunterkünfte

vom 30.01.2017

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund Art.2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. 1993, 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351) und Art. 22 des Kostengesetzes (KG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1998 (GVBl. 1998, 43), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 33 der Verordnung vom 22. 7. 2014 (GVBl. S. 286), folgende

3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische Asylbewerberunterkünfte

§ 1

(1) § 3 Abs. (3) und Abs. (4) erhält folgende Fassung:

(2) Die Höhe der Gebühr für Haushaltsenergie beträgt je Monat

1. für Alleinstehende oder Alleinerziehende: 33 €,
2. für übrige Erwachsene, die nicht unter Nr. 1 fallen: 31 €,
3. für Kinder von 14 bis 17 Jahren: 18 €,
4. für Kinder von 6 bis 13 Jahren: 13 €,
5. für Kinder von 0 bis 5 Jahren: 8 €.

(3) Die Höhe der Gebühr für Verpflegung beträgt je Monat:

1. Für Alleinstehende oder Alleinerziehende: 137 €,
2. Für übrige Erwachsene, die nicht unter Nr. 1 fallen: 128 €,
3. Für Kinder von 14 bis 17 Jahren: 140 €,
4. Für Kinder von 6 bis 13 Jahren: 112 €,
5. Für Kinder von 0 bis 5 Jahres: 78 €.

Die Verpflegungsgebühr wird erhoben soweit der Bewohner in Notquartieren oder einer Gemeinschaftsunterkunft ohne Selbstversorgungsmöglichkeit untergebracht ist.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag mit Wirkung zum 1. Februar 2017 in Kraft

Stadt Schwabach, 30.01.2017

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister